

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
<b>Amtliche Bekanntmachungen des Kreises</b>		<b>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden</b>		<b>Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften</b>	
Vereinbarung für das Vergabeverfahren „Erneuerung der Südbrücke“, Landkreis Verden	119	Nutzungsrechte auf den städtischen Friedhöfen, Stadt Verden (Aller)	120	Jahresabschluss 2018, Niedersachsenhalle Verden GmbH	120
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016, Landkreis Verden	120	Vereinfachte Flurbereinigung Weserdeich Oiste, Samtgemeinde Thedinghausen	120	Grabenschau am 12.11.2019, Wasser- und Bodenverband Quelkhorner Moorland	120

**Vereinbarung über die formale Durchführung des Vergabeverfahrens „Erneuerung der Strombrücke über die Aller (Südbrücke), Vergabe von Ingenieurdienstleistungen im Bereich Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung“ durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Landkreises Verden für die Stadt Verden (Aller)**

zwischen der Auftraggeberin der Stadt Verden (Aller), vertreten durch den Bürgermeister, Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) – nachstehend AG genannt – und dem Auftragnehmer Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Straße 67 in 27283 Verden (Aller) – nachstehend AN genannt – gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der aktuellen Fassung.

**§ 1 Grundsatz der kommunalen Zusammenarbeit**  
 Der AN übernimmt im Rahmen dieser mandatierenden Zweckvereinbarung die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Durch diese Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die der AG obliegen, auf den AN übertragen.

**§ 2 Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben der AG und des AN**  
 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die rechtskonforme europaweite Durchführung des Vergabeverfahrens „Erneuerung der Strombrücke über die Aller (Südbrücke), Vergabe von Ingenieurdienstleistungen im Bereich Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung“ als Verhandlungsverfahren nach §§ 119 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 17 Vergabeverordnung, durch den AN für die AG entsprechend der dafür anwendbaren jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen.

- Der AN übernimmt dabei im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Initiierung von Vergabeverfahren
    - Angaben/Unterlagen der AG auf Plausibilität prüfen
  - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
    - gesamte Vergabeverfahren dokumentieren
    - Zeitplanungen erstellen und abstimmen
    - Teilnahmeunterlagen und Vergabeunterlagen zusammenstellen
  - Vergabeverfahren durchführen
    - Bekanntmachungen erstellen und Vergaben veröffentlichen
    - Bieterkommunikationen koordinieren
    - Teilnahmeanträge und Angebote öffnen
    - Teilnahmeanträge und Angebote auf Vollständigkeit prüfen und soweit sie nicht als GAEB-Datei vorliegen, auf ihre rechnerische Richtigkeit prüfen
    - Verhandlungen koordinieren, initiieren und begleiten
  - Vergabeverfahren abschließen
    - Unterlagen nachfordern, Aufklärungsgespräche koordinieren, initiieren und begleiten
    - Ergebnisse der Prüfungen zusammenstellen
    - Vergabevorschläge erstellen

- Beteiligungen der zuständigen Rechnungsprüfung
  - Vorgänge abschließen
    - Absagen versenden
    - Vorgänge an AG übergeben
- Die AG übernimmt im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Bedarfe bestimmen
    - Bedarf feststellen
    - Beschaffungsgegenstand beschreiben
    - Bedarfshöhe festlegen
    - Bedarfszeitpunkt bestimmen
  - Vergabeverfahren vorbereiten
    - Vergabeverfahren beim AN anzeigen
    - Leistungsbeschreibung erstellen
  - Initiierung von Vergabeverfahren
    - Hinweise, Anmerkungen und Korrekturen des AN beachten
  - Vorbereitungen von Vergabeverfahren fertigstellen
    - Zeitplanung auf Grundlage der Vorschläge des AN abstimmen
  - Vergabeverfahren durchführen
    - fachtechnische Unterstützungen beim Beantworten von Bieterfragen
    - Teilnahmen an der Öffnung der Teilnahmeanträge und der Angebote
    - Eignungen der Bieterinnen/Bieter prüfen und fachtechnische Prüfungen der Angebote
    - an Verhandlungen (z.B. Bietergespräche) mitwirken
  - Vergabeverfahren abschließen
    - fachtechnische Ergebnisse an AN übermitteln
    - Vergabevorschlag genehmigen oder Abweichung begründen
  - weitere Vertragsabwicklung
    - Zuschlag erteilen
    - weitere Vertragsabwicklung
- Die Aufgabenwahrnehmung des AN inkludiert neben den genannten Aufgaben die stetige ggf. benötigte Unterstützung/Beratung bei der Durchführung der Vergabeverfahren.

**§ 3 Abrechnung der Leistung**  
 Die AG vergütet dem AN die unter § 2 genannten Aufgaben mit einer Pauschale in Höhe von 1.500,00 €. Der Pauschalbetrag beinhaltet Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Neben dem Pauschalbetrag entstehen der AG keine weiteren Kosten.  
 Etwaige Vergütungen, die die AG den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Teilnahmewettbewerb oder den Bieterinnen und Bieter des Vergabeverfahrens gewähren möchte, sind alleine von der AG zu leisten.  
 Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt nach Abschluss des durchgeführten Vergabeverfahrens mit einem Zahlungsziel von vier Wochen nach Eingang der Rechnung.  
 Die Berechnung der Leistung erfolgt nach der derzeit gültigen Rechtslage als Nettobetrag umsatzsteuerfrei. Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintrittes der Umsatzsteuerpflicht

an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkend nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der kommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

**§ 4 Pflichten der AG**  
 Die AG unterstützt den AN mit allen Informationen und Unterlagen, die für die rechtskonforme Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.  
 Für Bewerber-/Bieterfragen, welche der AN nicht selbst beantworten kann, sind von der AG unverzüglich Antworten zu erstellen und dem AN zuzuleiten.

**§ 5 Datenschutz**  
 AG und AN sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

**§ 6 Nachprüfungs-/Beschwerdeverfahren und Haftung**  
 Verfahrensbeteiligte an einem möglichen Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren ist die AG.  
 Für den Fall, dass eine der in § 2 genannten, vom AN durchgeführten, Aufgaben ursächlich für die Einleitung eines Nachprüfungs- oder Beschwerdeverfahren ist, und ein Dritter ein derartiges Verfahren aus diesem Grund erfolgreich gegen die AG führt, stellt der AN die AG von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Verfahrens entstehen.  
 Die Vereinbarungspartner haften untereinander und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7 Laufzeit der Vereinbarung**  
 Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Vereinbarung in Kraft und endet mit der Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Vergabeverfahrens.  
 Die gesetzliche Regelung über eine außerordentliche Kündigung, und damit eine Beendigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die AG und der AN nicht auf eine gemeinsame Vorgehensweise während des Vergabeverfahrens einigen können. Im Falle einer Kündigung erfolgt eine anteilige Vergütung.

**§ 8 Schlussbestimmungen**  
 Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.  
 Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.  
 Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt vielmehr eine Re-

**Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.**

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:	Kfz-Zulassungsbehörde:	Führerscheinstelle:
dienstags, donnerstags und freitags 08.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags 07.30 – 15.00 Uhr	montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags 07.30 – 12.00 Uhr	dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags 07.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

gelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre.  
Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Verden (Aller), den 30.09.2019  
gez. Peter Bohlmann – Landrat  
Verden (Aller), den 30.09.2019  
gez. Lutz Brockmann – Bürgermeister

### 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Verden; Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs 10/2019

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 21.04.2017 sowie wiederholt am 29.12.2017 und 30.11.2018 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RRÖP 2016) des Landkreises Verden eingeleitet worden. Eine erste öffentliche Auslegung hat vom 23.04.2019 bis zum 24.05.2019 stattgefunden.

Mit Beschluss vom 16.09.2019 hat der Kreisausschuss des Landkreises Verden gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) die öffentliche Auslegung des Entwurfs 10/2019 der 1. Änderung des RRÖP 2016 beschlossen.

Die 1. Änderung hat die Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LRÖP) zum Inhalt.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Kapitel 3.1.1 Freiraumschutz und Boden:  
Ergänzung um Vorranggebiete Torferhaltung
  - Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft:  
Änderung der Ziele und Grundsätze zum Biotopverbund, Habitatkorridore
  - Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr. Streichung des Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke Hamburg/Bremen – Hannover, Ergänzung um Aussagen zum Alpha-E.
- Der Entwurf 10/2019 der 1. Änderung des RRÖP 2016 Landkreis Verden besteht aus folgenden Bestandteilen:
- 1. Entwurf der Satzung, bestehend aus
    - a) Satzungstext
    - b) Beschreibende Darstellung zu den Änderungskapiteln
    - c) Zeichnerische Darstellung (M 1:50.000) mit den ergänzenden Inhalten
  - 2. Begründung zu den ergänzten und geänderten Kapiteln
  - 3. Umweltbericht mit Änderungen
  - 4. Anlagenband zu Kapitel 3.1.2 02 Biotopverbund – Kartenteil zum Nachweis der Umsetzung

Der Entwurf 10/2019 besteht aus einem Änderungsdokument, der zeichnerischen Darstellung sowie einem Anlagenband.

Der Entwurf 10/2019 kann in der Zeit vom **23. Oktober 2019 bis zum 22. November 2019** beim Landkreis Verden, Stabsstelle Planung, Büro Nr. 2119, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) während der Besuchszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Besuchszeiten sind

- dienstags, donnerstags und freitags von 08.00-12.00 Uhr
- donnerstags 14.00-16.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung.

Zwecks Terminvereinbarung wenden Sie sich an den Landkreis Verden, Karin Vesper, Telefon 04231/15-205.

Die Entwurfsunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Verden eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-und-umwelt/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm-2016-1-aenderung-lrop/>

Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **06. Dezember 2019** können Sie zum Entwurf 10/2019 der 1. Änderung des RRÖP 2016 Landkreis Verden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist elektronisch per E-Mail an [rop-laenderung@landkreis-verden.de](mailto:rop-laenderung@landkreis-verden.de) oder postalisch zu richten an Landkreis Verden, Stabsstelle Planung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des 06. Dezember 2019 alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Im Fall einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen

zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landkreises Verden [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) unter Bürgerservice/Dienstleistungen von A-Z/Datenschutzbeauftragter des Landkreises Verden. Bei Fragen können Sie sich auch an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden Herrn Jens Meier, Telefon 04231/15-414, E-Mail [datenschutz@landkreis-verden.de](mailto:datenschutz@landkreis-verden.de) wenden.

Verden (Aller), 08.10.2019

### LANDKREIS VERDEN Der Landrat

#### Nutzungsrechte auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Verden (Aller)

Die Nutzungsberechtigten an den nachstehend genannten Grabstätten, die der Stadt Verden (Aller) nicht bekannt sind, werden gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Verden (Aller) bis zum **01.01.2020** in Verbindung zu setzen.

##### Friedhof Dauelsen:

Block A, Grabnummern 482 und 483  
bestattet am: 01.04.1998 Herr Richard Echtermeyer  
21.03.2001 Frau Martha Echtermeyer

Block U, Grabnummern 30  
bestattet am: 02.11.2000 Herr Wolfgang Pomowski

##### Friedhof Walle

Block D, Grabnummern 9-12  
bestattet am: 09.09.2003 Herr Edwin Biese  
03.05.1999 Frau Edith Biese  
16.07.1986 Herr Emil Bilitz  
16.01.1968 Frau Emma Bilitz

##### Friedhof Eissel

Reihe G, Gräber 90, 92, 94 und 96  
bestattet am: 12.03.1998 Frau Kerstin Bohling

Sollten sich die betroffenen Nutzungsberechtigten nicht bis zum Ablauf der Frist bei der Stadt Verden (Aller) melden, werden die Grabstätten entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen abgeräumt und eingeebnet.

Sollte jemand ein Nutzungsrecht an den oben genannten Grabstätten übernehmen wollen, so sollte er sich ebenfalls bis zum 01.01.2020 bei der Stadt Verden melden.

Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt Verden (Aller), Rathaus, Ritterstraße 10, Zimmer R 103, Tel.: 04231 / 12-267.

Verden (Aller), 07.10.2019

### STADT VERDEN (ALLER) Der Bürgermeister

#### Vereinfachte Flurbereinigung Weserdeich Oiste - 02/19 ( Akte 05 ); Termin zur Vorlage der Wertermittlungsergebnisse und zur Anhörung der Beteiligten

In der vereinfachten Flurbereinigung Weserdeich Oiste, Landkreis Verden, habe ich gemäß § 32 FlurbG zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung einen Termin auf **Dienstag, den 05.11.2019 von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Raum 210, Behördenhaus in Verden, Eitzer Str. 34** anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Bei Beteiligten, die den Termin versäumen oder sich bis zum Schluss des Termins zu den Wertermittlungsergebnissen nicht erklären, ist anzunehmen, dass sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden sind ( §134 Abs. 1 FlurbG ).

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind auf Karten dargestellt, die in der Zeit vom 21.10.2019 bis zum 04.11.2019 während der Bürostunden (08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr) im Raum 208, Behördenhaus in Verden, Eitzer Str. 34, ausliegen. Dort liegen ebenfalls der Wertermittlungsrahmen für das Verfahren sowie die Grundlage für die Wertermittlung, die Luftbilder mit den Bodenschätzungsergebnissen, aus.

Von den Bürostunden abweichende Zeiten bitte ich, wenn gewünscht, unter den Durchwahlen 04231/808-168 oder 04231/808-159 zu vereinbaren.

**Bis zur Feststellung der Wertermittlung sind Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eigener und auch fremder Grundstücke zulässig. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können vom 21.10.2019 bis zum 05.11.2019 vorort vorgebracht werden.**

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch eine/n

Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Gerichte oder Gemeindeverwaltungen kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden zu erhalten. Hinweis: Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menüleiste „Aktuelles“ dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachungen“.

### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden – gez. Brumund

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 26.09.2019 wird hiermit bekanntgegeben.

- Thedinghausen, den 08.10.2019  
Gemeinde Blender  
Der Gemeindedirektor
- Thedinghausen, den 08.10.2019  
Gemeinde Thedinghausen  
Der Gemeindedirektor
- Langwedel, den 08.10.2019  
Flecken Langwedel  
Der Bürgermeister
- Verden, den 08.10.2019  
Stadt Verden  
Der Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Kommunen veröffentlicht.

Samtgemeinde Thedinghausen: [www.thedinghausen.de](http://www.thedinghausen.de)  
Flecken Langwedel: [www.langwedel.de](http://www.langwedel.de)  
Stadt Verden: [www.verden.de](http://www.verden.de)

### Jahresabschluss 2018 der Niedersachsenhalle Verden GmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 157 und § 158 Abs. 1 NKomVG über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung der Geschäftsführung.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erteilte der Wirtschaftsprüfer Jens Frese von Frese & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ottersberg, am 29.04.2019 der Niedersachsenhalle Verden GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat mit dem am 10.05.2019 erteilten Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2018 ergänzende Bemerkungen nicht für erforderlich gehalten.

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenhalle Verden GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.07.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2018 beschlossen. Ferner wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.248,11 Euro auf die Jahresrechnung 2019 vorzutragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die Vermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 21. bis zum 31. Oktober 2019 bei der Niedersachsenhalle Verden GmbH, Lindhooper Strasse 92, 27283 Verden, während der Dienststunden (Mo-Do. 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Verden, den 01. Oktober 2019

gez. Peter Bohlmann

### Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Quelkhorner Moorland

Die diesjährige Grabenschau im gesamten Verbandsgebiet findet am **Dienstag, dem 12. November 2019** statt. Die Gräben sind ordnungsgemäß zu räumen und ggf. zu verbreitern. Die Grabenböschungen sind zu mähen, das Jung- und Buschholz ist zu entfernen. Die Überfahrten müssen instandgesetzt werden. Säumige können mit einem Ordnungsgeld bis zu € 150,00 belegt werden.

Ottersberg-Fischerhude, den 08. Oktober 2019

Der Verbandsvorsteher  
gez. Ingo Meyer